

Budget für Arbeit nach § 61 SGB IX – Information für Arbeitnehmer

Was ist ein Budget für Arbeit?

Mit dem Bundesteilhabegesetz (BTHG) wurde ab 01.01.2018 die neue Hilfe „Budget für Arbeit“ eingeführt. Menschen mit Behinderung die bisher im Arbeitsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) tätig sind oder bei denen eine solche Beschäftigung im Arbeitsbereich demnächst ansteht, können stattdessen auch bei einem Arbeitgeber des allgemeinen Arbeitsmarktes beschäftigt werden.

Dieser erhält dafür dann monatliche Zahlungen (= ein Budget) vom Träger der Sozialhilfe.

Wer kann ein Budget für Arbeit bekommen?

Anspruchsberechtigt sind behinderte Menschen, welche die Voraussetzungen für eine Beschäftigung im Arbeitsbereich einer WfbM erfüllen aber stattdessen bei einem Arbeitgeber auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sein möchten.

(Für die Zeiten einer Beschäftigung im Eingangsverfahren oder Berufsbildungsbereich einer WfbM kann eine solche Hilfe nicht gewährt werden).

Wird der behinderte Mensch dort weiterhin durch die WfbM betreut?

Nein, denn die Beschäftigung erfolgt - wie bei nicht behinderten Menschen - bei einem Arbeitgeber des ersten Arbeitsmarktes.

Dazu ist ein Arbeitsvertrag abzuschließen, mit dem auch eine für die Tätigkeit tarifvertragliche oder ortsübliche Vergütung vereinbart wird.

Eine Betreuung am Arbeitsplatz durch die WfbM erfolgt dann nicht mehr.

Sofern der behinderte Mensch jedoch auch am Arbeitsplatz auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt Anleitung und Begleitung benötigt, wird diese Hilfe von Dritten erbracht und die Kosten hierfür werden ebenfalls von der Sozialhilfe übernommen.

Welche Ziele haben das Budget für Arbeit?

Im Rahmen der Inklusion soll das Budget für Arbeit behinderten Menschen eine Alternative zur Beschäftigung im Arbeitsbereich einer WfbM ermöglichen.

Es zielt außerdem darauf ab, die Erwerbsfähigkeit des behinderten Menschen zu erreichen.

Durch die Höhe der Entlohnung soll es ebenfalls dazu befähigen, dass der behinderte Mensch seinen Lebensunterhalt selbst sicherstellen kann.

Welche Leistungen gibt es dafür?

Lohnkostenzuschuss an den Arbeitgeber:

Der Zuschuss dient dem Ausgleich der Leistungsminderung des Beschäftigten. Er beträgt maximal 75 % des vom Arbeitgeber regelmäßig gezahlten Entgelts, in Bayern höchstens jedoch 48 % der monatlichen Bezugsgröße nach dem SGB IV (aktuell sind dies monatlich 1.461,60 € - Stand 2018).

Der Lohnkostenzuschuss wird direkt an den Arbeitgeber gezahlt. Er ist variabel und kann bei Änderung der Leistungsfähigkeit des Arbeitnehmers angepasst werden.

Kosten für Anleitung und Begleitung:

Eine notwendige Anleitung und Begleitung des behinderten Menschen am Arbeitsplatz kann vom Arbeitgeber, dem Integrationsfachdienst oder einem sonstigen geeigneten Anbieter erbracht werden.

Die hierfür anfallenden Kosten werden als Bestandteil des Budgets für Arbeit ebenfalls übernommen.

Was muss ich tun, um das Budget für Arbeit zu beantragen?

Zunächst muss ein Arbeitgeber gefunden werden, der eine solche Beschäftigung anbietet. Danach ist bei demjenigen bayerischen Bezirk, in dessen Bereich der behinderte Mensch wohnt, ein Antrag für ein Budget für Arbeit zu stellen.

Wie geht es dann weiter? Wie werden die Leistungen und die Höhe der Leistung festgestellt?

Sobald der Antrag gestellt ist, informiert der Bezirk das Inklusionsamt. Dieses beauftragt den Integrationsfachdienst (IFD) bzw. dessen technischen Berater mit der Feststellung des Hilfebedarfs und dem zeitlichen Umfang. Dazu kontaktiert der IFD den Arbeitgeber sowie den Antragsteller und wird sich vor Ort einen Eindruck vom Arbeitsplatz machen.

Anschließend bewertet er den Umfang des Hilfebedarfs und des Minderleistungsausgleichs. Seine Feststellungen schickt das Inklusionsamt dem Bezirk zur weiteren Bearbeitung des Antrags und der Erstellung einer Kostenübernahmeerklärung. Der IFD schlägt auch vor, in welchem zeitlichen Abstand eine erneute Überprüfung des Hilfebedarfs erfolgen sollte.

Wie wirkt sich das Budget für Arbeit auf Leistungen der Sozialversicherung aus?

Beiträge zur gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung sind auf der Grundlage des Arbeitsentgeltes vom Arbeitgeber abzuführen. Es besteht jedoch keine Beitragspflicht in der Arbeitslosenversicherung.

Hat das Budget für Arbeit Auswirkungen auf die Rente?

Die Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt kann sich auf eine bereits gewährte Erwerbsminderungsrente bzw. auf die später einmal zu gewährende Rente auswirken.

Es wird deshalb empfohlen, vor Abschluss eines Arbeitsvertrages bzw. vor Stellung eines Antrags auf Teilnahme am Budget für Arbeit wegen der rentenrechtlichen Auswirkungen Rücksprache mit dem für Sie zuständigen Rentenversicherungsträger zu nehmen.

Haben Sie weitere Fragen?

Dann besuchen Sie die Homepage des Bezirks Unterfranken (www.bezirk-unterfranken.de) oder schreiben Sie eine E-Mail an unsere Mitarbeiter (k.bayerlein@bezirk-unterfranken.de oder r.buettner@bezirk-unterfranken.de).